

Ausfertigung

VG 34 L 289.14 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Claudia Neumann,
Hindenburgdamm 59, 12203 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askanierring 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 34. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Schneiderei
als Einzelrichterin

am 22. September 2014 beschlossen:

Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und auf Bewilligung
von Prozesskostenhilfe werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Gründe

Der am 18. September 2014 eingegangene Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem der nach eigenen Angaben aus Pakistan stammende Antragsteller begehrt,

gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Juli 2014 im Verfahren VG 34 L 95.14 A dahin abzuändern, dass die aufschiebende Wirkung der Klage VG 34 K 96.14 A gegen die Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. März 2014 angeordnet wird,

hat keinen Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht Beschlüsse über Anträge gemäß § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben (Satz 1). Zudem kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (Satz 2).

Die Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Der Antragsteller, dessen Wiederaufnahme im Rahmen der Dublin-Verordnung die Republik Ungarn mit Schreiben vom 19. März 2014 zugestimmt hat, hat bislang keine (veränderten) Umstände hinreichend glaubhaft gemacht, die eine Änderung des Beschlusses der Kammer vom 30. Juli 2014 rechtfertigten. Der Antragsteller stützt sich allein darauf, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 der – auf den Asylantrag des Antragstellers vom 5. Februar 2014 nach Art. 49 Abs. 2 S. 1 anwendbaren – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) mit Ablauf des 18. September 2014 abgelaufen sei. Damit sei die Zuständigkeit für die Prüfung seines Asylantrages auf die Antragsgegnerin übergegangen.

Hierauf kann er sein Begehren nicht mit Erfolg stützen. Es kann offen bleiben, ob ein erfolglos gestellter Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu einem Neubeginn des Laufs der Sechsmonatsfrist führt (verneinend: VG Oldenburg, Urteil vom 7. Juli 2014 – 3 A 416/14; VG Hannover, Beschluss vom 13. Mai 2014 – 6 B 9277/14 –; VG Magdeburg, Beschluss vom 2. Juni 2014 – 9 B 207/14 –; VG Düsseldorf, Beschluss vom 24. März 2014 – 13 L 644/14.A –; a.A.: VG Oldenburg, Beschluss vom 20. Juni 2014 – 12 B 1903/14 –; VG Würzburg, Beschluss vom 11. Juni 2014 – W 6 S 14.50065 –;

- 3 -

- 3 -

vgl. auch VG Karlsruhe vom 15. April 2014 – A 1 K 25/14 –; jeweils juris). Zumindest spricht der Wortlaut des Art. 29 Abs. 1 Abs. 1 3. Alt. Dublin III-VO, wonach der Lauf der Sechsmonatsfrist an die Entscheidung über den Rechtsbehelf anknüpft, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat, dagegen. Denn der Klage gegen die Abschiebungsanordnung kommt gemäß § 75 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung zu. Nur in den Fällen, in denen ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Erfolg hat und danach die Vollziehung der Überstellung gerichtlich ausgesetzt wird, beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu laufen (s. dazu auch EuGH, Urteil vom 29. Januar 2009 – C 19/08 –, juris). Des Weiteren ist (auch) die zügige Bearbeitung der Schutzgesuche explizites Ziel der Dublin-Bestimmungen (s. Erwägungsgrund Nr. 4 der Dublin II-VO und Erwägungsgrund Nr. 5 der Dublin III-VO). Dem trägt auch die neue Fristenregelung des Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO für die Wiederaufnahmeersuchen Rechnung. Mit Blick darauf scheint es nicht ausschließlich darum gehen, den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um die Überstellungsmodalitäten zu regeln (so aber VG Oldenburg, Beschluss vom 20. Juni 2014 – 12 B 1903/14 –, juris).

Letztendlich bedarf es keiner Vertiefung und Entscheidung, ob die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens wegen Ablaufs der Überstellungsfrist von Ungarn auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist. Denn die Dublin-Bestimmungen, die lediglich der internen Zuständigkeitsverteilung dienen, vermitteln dem Antragsteller kein subjektives Recht, dass sein Antrag in einem bestimmten Mitgliedstaat geprüft wird (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 – C-394/12 – <Abdullahi>; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Februar 2014 – A 3 S 698/13 –, juris Rn. 31 ff.; VG Berlin, Beschluss vom 19. März 2014 – VG 33 L 90.14 A –, juris Rn. 8; VG Berlin, Beschluss vom 8. Juli 2014 – VG 9 L 279.14 A; Beschluss der Kammer vom 7. Juli 2014 – VG 34 L 154.14 A –; a.A. VG Berlin, Beschluss vom 29. Juli 2014 – VG 37 L 336.14 A, m.w.N.). Art. 29 Abs. 1 Abs. 1, Abs. 2 Dublin III-VO ist wie Art. 19 Abs. 4 Dublin II-VO grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Rechte des Einzelnen zu begründen, sondern die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu ordnen (Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C 4/11 vom 18. April 2013, Rn. 57 f.; s.a. EuGH, Urteil vom 14. November 2013 – C 4/11, Rn. 28 f.). Art. 29 Abs. 1 Abs. 1, Abs. 2 Dublin III-VO stützt sich dabei auf die Überlegung, dass der Mitgliedstaat, der die gemeinsamen Zielvorgaben – nämlich die Überstellung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat – nicht zeitgemäß durchführt, gegenüber den Partnerländern die negativen Folgen tragen muss. Sie stellt sich deshalb allein als Sanktionsnorm für den betreffenden Mitgliedstaat dar (so

- 4 -

- 4 -

auch Filzwiesen/Liebmingler, Dublin II-VO, 2. Aufl., S. 150, K 30). Die Regelungen der Dublin III-VO begründen einzig ein subjektives Recht dergestalt, dass das Schutzgesuch überhaupt in einem der Mitgliedstaaten geprüft wird. Anhaltspunkte dafür, dass Ungarn eine Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit ablehnen wird, gibt es jedoch nicht. Allenfalls dann, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine überlange Überstellungsdauer die Prüfung des Asylantrags im Ergebnis gänzlich versagt bliebe (s. dazu auch VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27. Mai 2014 – 6a L 830/14.A –juris), wäre an die Verletzung eines subjektiven Rechts des Asylbewerbers zu denken. Dies wird indes vom Antragsteller nicht gerügt; denn ihm geht es ersichtlich nicht um eine beschleunigte Überstellung nach Ungarn, sondern gerade darum, dass die Überstellung unterbleibt.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe kommt angesichts der dargelegten mangelnden Erfolgsaussichten des Eilrechtsschutzgesuchs nicht in Betracht (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schneiderei

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

